
Antrag von Mitglied

Initiator_innen: **Michael Bernhard, Julia Seidl, Robert Zechner, Peter Peikoff, Andreas Köb, Karl-Arthur Arlamovsky, Edith Kollermann, Franziska Schumi, Markus Hofer, Elmar André**e

Titel: **Antrag auf Valorisierung der Leistungen des Bundes an die Landesgruppen**

Antrag auf Valorisierung der Leistungen des Bundes an die Landesgruppen

1 ANTRAG

2 auf Änderung der Finanzordnung von „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales
3 Forum“

4 eingebracht von Bundesfinanzreferent Michael Bernhard und stv.
5 Bundesfinanzreferentin Julia Seidl und den Landesfinanzreferent_innen Robert
6 Zechner (Kärnten), Peter Peikoff (Burgenland), Andreas Köb (Wien), Karl-Arthur
7 Arlamovsky (Salzburg), Edith Kollermann (Niederösterreich), Franziska Schumi
8 (Tirol), Markus Hofer (Oberösterreich), Elmar Andrée (10. Bundesland),

9
10 Die geltende Finanzordnung wird folgendermaßen abgeändert:

11 *1. Punkt 6 lautet:*

12 **„6. Kostenbeiträge für die Landesgruppen**

13 Für Landesgruppen, die weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der Landes-
14 Parteienförderung erhalten, gilt folgendes:

15 6.1. Die Personalkosten des/der Landesgeschäftsführer_in werden in einem Ausmaß
16 von gesamt 3.850 Euro brutto/Monat zuzüglich Sonderzahlungen (13. und 14.
17 Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Darüber hinaus werden die Personalkosten
18 von bis zu zwei weiteren Angestellten nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung
19 von durch diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen bis zu
20 605 Euro brutto/Monat (B, K, S, V) für 10 Stunden pro Woche bzw. 1.210 Euro
21 brutto/Monat (N, O, St, T, W) für 20 Stunden pro Woche jeweils zuzüglich
22 Sonderzahlungen (13. und 14. Gehalt) sowie Lohnnebenkosten gedeckt. Eine
23 Aufstockung der Arbeitszeit bzw. des Gehaltes ist über eine Kostenbeteiligung

24 auf Landesebene und/oder nach Beschluss des Vorstands bei Erfüllung von durch
25 diesen im Vorhinein mit dem Landesteam vereinbarten Bedingungen möglich.

26 6.2. Büro: Landesgruppen erhalten einen Zuschuss zu den Mietkosten für ein
27 lokales Büro im Ausmaß von 363 Euro pro Monat.

28 6.3. Bürospesen: Landesgruppen erhalten ein Budget für Bürospesen im Ausmaß von
29 55 Euro pro Monat plus einen variablen Betrag, der sich an der Zahl der
30 Wahlberechtigten orientiert.

31 6.4. Die in Pkt. 6.1 genannten Personen sind Angestellte der Partei. Die
32 Kostenbeteiligungen für Personal, Mietkostenzuschüsse und das Spesenbudget
33 werden monatlich auf das Konto der jeweiligen Landesgruppe überwiesen.“

34 2. In Pkt. 10 wird folgender Pkt. 10.3. angefügt

35 „10.3. Der Pkt. 6 in der Fassung des Beschlusses der MV vom 18.6.2023 tritt mit
36 1.7.2023 in Kraft.“

Antrag von Mitglied

Initiator_innen: **Andreas Köb, Michael Bernhard**

Titel: **Antrag Satzungsänderung Finanzen**

Antrag Satzungsänderung Finanzen

1 Folgende Artikel sind der NEOS-Satzung hinzuzufügen bzw. in der NEOS-Satzung zu
2 ergänzen (unterstrichen):

3 18. Finanzen

4 **18.2.2. Rechtsgeschäfte von Landesgruppen:**

5 Für den Abschluss mit jeweils folgendem Umfang sind vertretungsbefugt

6 ...

7 Davon abweichend kann das Landesteam beschließen, dass für den Abschluss von
8 Rechtsgeschäften, die jeweils einen betraglich bestimmten Umfang (aber maximal
9 10.000 Euro) nicht übersteigen, der/die Landessprecher:in oder der/die
10 Landesgeschäftsführer:in oder der/die Landesfinanzreferent:in allein
11 vertretungsbefugt ist.

12 ...

Begründung

Der bisherige Wert von 5.000 Euro ist bereits einige Jahre alt. Allein durch die Teuerung aber v.a. durch finanzkräftigere Landesgruppen ergeben sich in der Praxis zum Teil höhere Beauftragungen. Eine Anhebung auf 10.000 Euro würde den bürokratischen Aufwand verringern und Prozesse vereinfachen.

Der Inhalt des Antrags ist sowohl in Finanzordnung als auch Satzung anzupassen.

Unterstützer_innen

Robert Luschnik; Johannes Bachleitner; Douglas Hoyos

Antrag von Mitglied

Initiator_nnen: **Andreas Köb, Michael Bernhard**

Titel: **Antrag Finanzordnung**

Antrag Finanzordnung

1 Folgende Artikel sind der NEOS-Finanzordnung hinzuzufügen bzw. in der NEOS-
2 Finanzordnung zu ergänzen (unterstrichen):

3 **9. Prüfung von Rechnungen, Freigabe und Überweisung**

4 9.3. Landesebene: Die Prüfung von Rechnungen erfolgt durch den/die
5 Landesgeschäftsführer_in, den/die Landes-Finanzreferent_in oder den/die
6 budgetverantwortliche/n Mitarbeiter_in. Auf Basis dieser Prüfung erfolgt die
7 Freigabe

8 a) sofern die Landesgruppe weniger als EUR 300.000 p.a. aus Mitteln der
9 Landesparteienförderung erhält: durch den/die Landesgeschäftsführer_in oder ein
10 Mitglied des Landesteams und den/die Bundesgeschäftsführer_in oder dessen/deren
11 Stellvertreter_in.

12 b) sofern die Landesgruppe EUR 300.000 p.a. oder mehr aus Mitteln der
13 Landesparteienförderung erhält: bis zu einem Betrag von EUR 10.000 durch den/die
14 Landesgeschäftsführer_in, über einem Betrag von EUR 10.000,- durch zwei Personen
15 aus dem Kreis von Landesgeschäftsführer_in, Landessprecher_in und Landes-
16 Finanzreferent_in.

17 9.6.

18 c) auf Landesebene, sofern die Landesgruppe zumindest 300.000 € Landes-
19 Parteienförderung erhält, durch zwei Personen aus dem Kreis von
20 Landesgeschäftsführer_in, Landessprecher_in und Landesfinanzreferent_in. Bei
21 Beträgen bis EUR 10.000 kann die Überweisung durch den/die
22 Landesgeschäftsführer_in gemeinsam mit einer/einem befugten Mitarbeiter_in der
23 Landesgruppe durchgeführt werden. Erhält eine Landesgruppe für
24 kommunalpolitische Aufgaben zweckgewidmete Fördermittel, so kann dafür ein
25 gesondertes Konto eingerichtet werden, für das ein zuständiges Mitglied der
26 jeweiligen Fraktion gemeinsam mit Landesgeschäftsführer_in, Landessprecher_in
27 oder Landesfinanzreferent_in zeichnungsberechtigt ist.

Begründung

Der bisherige Wert von 5.000 Euro ist bereits einige Jahre alt. Allein durch die Teuerung aber v.a. durch finanzkräftigere Landesgruppen ergeben sich in der Praxis zum Teil höhere Beauftragungen. Eine Anhebung auf 10.000 Euro würde den bürokratischen Aufwand verringern und Prozesse vereinfachen.

Der Inhalt des Antrags ist sowohl in Finanzordnung als auch Satzung anzupassen.

Unterstützer_innen

Douglas Hoyos; Robert Luschnik; Johannes Bachleitner

Antrag von Mitglied

Initiator_innen: **Constantin Sluka, Martin Wallner, Anja Trenkwalder, Julia Kindelsberger, Klaus Kitzmüller, Natalie Obergruber, Elmar André**

Titel: **Antrag auf Änderung der Satzung (Voraussetzung der Mitgliedschaft erweitern)**

Antrag auf Änderung der Satzung (Voraussetzung der Mitgliedschaft erweitern)

1 Die Mitglieder des Landesteam von NEOS X stellen den Antrag, die Voraussetzung
2 der Mitgliedschaft bei NEOS in der Satzung von NEOS - Das neue Österreich und
3 Liberales Forum um Personen zu erweitern, die die österreichische
4 Staatsbürgerschaft automatisch kraft Gesetz verloren haben, und die Ziffern 2.1
5 und 2.3 der Satzung wie folgt zu ändern (Neu hinzuzufügende Änderungen in Fett):

6 2. Mitgliedschaft

7 2.1. Voraussetzungen

8 Die Partei besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche
9 Mitglieder können Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, **Personen,**
10 **die die österreichische Staatsbürgerschaft automatisch kraft Gesetz verloren**
11 **haben**, oder Personen mit inländischem Hauptwohnsitz werden, die das 16.
12 Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
13 Fördernde Mitglieder können physische Personen mit österreichischer
14 Staatsbürgerschaft oder inländischem Hauptwohnsitz sowie juristische Personen
15 mit Sitz im Inland werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und
16 Sachzuwendungen oder sonstwie fördern.

17 2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

18 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei Personen
19 ohne österreichische Staatsangehörigkeit, **die die österreichische**
20 **Staatsbürgerschaft nicht automatisch kraft Gesetz verloren haben**, weiters 3
21 Jahre nach Auflassung des Hauptwohnsitzes in Österreich, bei juristischen
22 Personen durch deren Auflösung bzw. Sitzverlegung ins Ausland. Der Vorstand kann
23 Mitgliedern, die mit 3 aufeinander folgenden Jahresmitgliedsbeiträgen im
24 Rückstand sind, nach Ablauf einer nicht zu mahnenden Nachfrist von 3 Monaten ab
25 Jahresbeginn (Art. 18.3.1.b) die Mitgliedschaft aberkennen.

Begründung

Als einzige der im österreichischen Parlament vertretenen Parteien haben wir NEOS die österreichische Staatsbürgerschaft als Voraussetzung zur Parteimitgliedschaft beschlossen. In den Satzungen von ÖVP, SPÖ, FPÖ und Grünen reicht ein Bekenntnis zu den jeweiligen Grundsätzen der Partei als Voraussetzung der Mitgliedschaft aus. Auch das österreichische Parteiengesetz setzt keine österreichische Staatsbürgerschaft voraus.

Als einzige der im österreichischen Parlament vertretenen Parteien haben wir mit NEOS X eine vollwertige Landesgruppe für das 10. Bundesland. Im Gegensatz zu den anderen 9 Landesgruppen, wo Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft aber mit Wohnsitz im Bundesland NEOS Mitglied werden können, können nur Auslandsösterreicher:innen Mitglied bei NEOS X werden. Im Ausland lebende Personen, die aufgrund des restriktiven österreichischen Gesetzes bzgl. Doppelstaatsbürgerschaften die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben, können gemäss unserer Satzung nicht mehr NEOS Mitglied werden, auch wenn sie sich zu den Grundsätzen von NEOS bekennen und von der österreichischen Auslandsösterreicher:innen-Politik direkt betroffen sind.

Da nur in seltenen Fällen Anträge zur Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der Annahme einer weiteren Staatsbürgerschaft genehmigt werden, verliert Österreich jedes Jahr Staatsbürger:innen. Während wir NEOS mit einer Landesgruppe für das 10.

Bundesland, einer Sprecherin für Auslandsösterreicher:innen, einem Parteiprogramm für die Ermöglichung von Doppelstaatsbürgerschaften und daher als einzige Partei im österreichischen Parlament die Interessen dieser Personen vertreten, können sie nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht mehr Mitglied von uns NEOS sein.

Wohnsitz und Staatsbürgerschaft unserer Mitglieder werden einmalig beim Beitrittsgesuch einer Person überprüft. Sobald eine Person bei NEOS Mitglied wird, wird nicht mehr überprüft, ob die Voraussetzung zu Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft weiterhin erfüllt sind.

Vor Aufnahme eines Mitglieds durch den Vorstand gibt das Landesteam der betreffenden Landesgruppe eine Stellungnahme ab. Dadurch ist auch ohne die formale Voraussetzung einer österreichischen Staatsbürgerschaft sichergestellt, dass nur Personen NEOS Mitglied werden können, die einen Bezug zu Österreich haben und sich zu den Werten von NEOS bekennen.

Es gibt drei Möglichkeiten, wie Österreicher:innen die Staatsbürgerschaft verlieren können:

- Durch automatischen Verlust kraft Gesetz, wenn ohne Bewilligung eines Antrags auf Beibehaltung der österreichischen eine fremde Staatsbürgerschaft erworben wird,
- in einem Verfahren (zum Beispiel bei rechtskräftiger Verurteilung wegen terroristischer Straftaten, freiwilliger Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, ...),
- durch Verzicht.

Die beantragte Änderung der Satzung würde die Mitgliedschaft bei NEOS nur für Personen, die automatisch kraft Gesetz die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren, ermöglichen. Personen, denen die österreichische Staatsbürgerschaft in einem Verfahren entzogen wird oder die auf die österreichische Staatsbürgerschaft verzichten, wären weiterhin von einer Mitgliedschaft bei NEOS ausgeschlossen.

Antrag von Mitglied

Initiator_innen: **Christoph Wiederkehr, Markus Ornig, Andreas Köb, Selma Arapovic, Bettina Emmerling, Yannick Shetty, Stephanie Krisper, Johannes Bachleitner, Jing Hu, Johanna Adlaoui Mayerl, Lukas Burian, Maria In der Maur-Koenne, Stefan Gara, Yousef Hasan, Sena Beganovic, Philipp Kern, Karl-Arthur Arlamovsky, Dolores Bakos, Alexander Huber, Jörg Konrad, Angelika Pipal-Leixner, Thomas Weber**

Titel: **Organisationsentwicklung NEOS Wien**

Organisationsentwicklung NEOS Wien

1 Folgende Artikel sind der NEOS-Satzung hinzuzufügen bzw. in der NEOS-Satzung zu
2 ergänzen (**jeweils fett gedruckt**):

3 3. Organisation

4 3.1. Organe

5 Organe der Partei sind:

6 ...

7 **g) Wiener Bezirksteams**

8 ...

9 8. Landesmitgliederversammlungen

10 8.1. Einberufung

11 Landesmitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Landesteams
12 oder auf Begehren:

13 ...

14 **c) von mindestens 1/3 der Wiener Bezirkssprecher:innen**

15 ...

16 8.2. Zuständigkeit

17 Der Landesmitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

18 ...

19 e) Wahl/Abwahl des/der Landessprechers/in und der übrigen Mitglieder des
20 Landesteams sowie allenfalls von Mitgliedern des Erweiterten Landesteams **sowie**

21 **von etwaigen Mitgliedern der Wiener Bezirksteams**

22 ...

23 **10a. Wiener Bezirksteams**

24 **10a.1 Einrichtung**

25 **Das Erweiterte Landesteam kann beschließen, dass in Wien für einen, mehrere oder**
26 **alle Bezirke ein Bezirksteam eingerichtet wird. Dieser Beschluss kann vom**
27 **Erweiterten Landesteam mit einer 2/3 Mehrheit jeweils mit Wirkung zum**
28 **Jahresende, das dem Beschluss folgt, widerrufen werden. Sollte kein Erweitertes**
29 **Landesteam eingerichtet sein, fallen diese Kompetenzen dem Landesteam zu.**

30 **10a.2. Zusammensetzung**

31 **Jedes Bezirksteam besteht aus drei bis fünf stimmberechtigten Mitgliedern,**
32 **nämlich dem/der Bezirkssprecher:in, einem/einer stellvertretenden**
33 **Bezirkssprecher:in, einem bis drei weiteren Mitgliedern (wobei die Anzahl von**
34 **der/dem Bezirkssprecher:in nach seiner/ihrer Wahl für die betreffende**
35 **Funktionsperiode festgesetzt wird) sowie ohne Stimmrecht dem/der**
36 **Klubvorsitzenden sofern diese Person nicht in das Bezirksteam gewählt wurde. Die**
37 **Wahl des Bezirksteams findet in einer durch ein Mitglied des Erweiterten**
38 **Landesteams geleiteten Versammlung der Mitglieder des betreffenden Bezirks**
39 **statt.**

40 **10a.3. Zuständigkeiten**

41 **Dem Bezirksteam obliegen**

42 **a) die politisch-strategische Führung der Bezirksgruppe und die Koordination der**
43 **inhaltlichen Arbeit zu bezirkspolitischen Themen in enger Abstimmung mit der**
44 **Landesorganisation**

45 **b) die Entwicklung und Weiterentwicklung der Bezirksgruppe in allen**
46 **organisatorischen Belangen**

47 **c) die Zusammenführung der Arbeit der Partei im Bezirk und des**
48 **Bezirksvertretungsklubs**

49 **d) die Mitwirkung an der Umsetzung der Ziele der Landesorganisation**

50 **e) der Beschluss von etwaigen Bezirkswahlprogrammen nach erfolgter Partizipation**
51 **im Rahmen der Erstellung durch die Mitglieder im Bezirk. Das Landesteam**
52 **überprüft dieses auf Widerspruchsfreiheit zu anderen Beschlusslagen aller Ebenen**
53 **(Bund, Land, Bezirk) sowie Zuständigkeiten und kann dieses begründet an das**
54 **Bezirksteam zurückverweisen.**

55 **f) die regelmäßige Berichterstattung an die Mitglieder im Bezirk über**
56 **Tätigkeiten und Vorhaben. Dies hat zumindest 1x jährlich zu erfolgen.**

57 **10a.4. Bezirkssprecher:in**

58 **10a.4.1. Vertretung der Partei**

59 **Der/Die Bezirkssprecher:in repräsentiert die Partei politisch im Bezirk nach**
60 **außen und koordiniert die politische Tätigkeit der Bezirksgruppe. Er/Sie nimmt**
61 **diese Aufgabe eigenverantwortlich und mit Unterstützung sowie in enger**
62 **Abstimmung mit dem Landesteam, dem/der Landessprecher:in, dem/der**
63 **Landesgeschäftsführer:in und den für die Medienarbeit auf Landesebene**
64 **verantwortlichen Stellen wahr. Er wirkt im Rahmen der Bestimmungen des Landes-**
65 **Finanzstatuts über die zugunsten des Bezirks zweckgewidmeten Finanzmittel mit**
66 **und hat den Mitgliedern des Bezirks regelmäßig, zumindest aber einmal jährlich,**
67 **darüber zu berichten. Der/die Bezirkssprecher:in berichtet regelmäßig dem/der**
68 **Landessprecher:in und ist ihm/ihr gegenüber auch verantwortlich für die**
69 **Entwicklung und Ausrichtung der Bezirksgruppe.**

70 **10a.4.2. Vakanz**

71 **Ist sowohl die Funktion des/r Bezirkssprecher:in als auch des/r**
72 **Stellvertreter:in vakant, so kann das Landesteam ein verbleibendes Mitglied des**
73 **Bezirksteams oder ein Mitglied des Landesteams oder Erweiterten Landesteams mit**
74 **den Aufgaben des/r Bezirkssprecher:in provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre**
75 **Funktionsperiode gilt diesfalls längstens für sechs Monate bzw. bis zur Neuwahl**
76 **des/r Bezirkssprecher:in und des/r Stellvertreter:in.**

77 **Kandidieren weniger als drei Personen für das Bezirksteam, so kann das**
78 **Landesteam ein Mitglied des Bezirks mit den Aufgaben desjenigen Mitglieds bzw**
79 **derjenigen Mitglieder des Bezirksteams, das bzw. die nicht gewählt ist bzw.**
80 **sind, provisorisch ermächtigen. Seine/Ihre Funktionsperiode gilt diesfalls**
81 **längstens für 18 Monate bzw. bis zur Neuwahl des/r betreffenden Funktion(en).**

82 **10a.5. Bezirksmanager:in**

83 **Der/die Bezirksmanager:in ist für die organisatorischen Angelegenheiten in der**
84 **Bezirksgruppe auf hauptamtlicher Basis verantwortlich. Er/sie ist dem/der**
85 **Landesgeschäftsführer:in in allen disziplinarischen Angelegenheiten unterstellt und**
86 **diesem/dieser berichtspflichtig. Im Zuge einer geteilten Verantwortung ist**
87 **der/die Bezirkssprecher:in gemeinsam mit dem/der Landesgeschäftsführer:in für**
88 **die fachliche Führung des/der Bezirksmanager:in verantwortlich. Dem/der**
89 **Bezirksmanager:in können auf diesem Wege auch weitere Aufgaben übertragen**
90 **werden. Er/sie hat dem/der Landesgeschäftsführer:in in regelmäßigen Abständen**
91 **über die Gesamtsituation und über wesentliche Vorkommnisse im Bezirk zu**
92 **berichten und ihn/sie bei der Koordination landesweiter Vorhaben zu**
93 **unterstützen.**

94 **Der/die Bezirksmanager:in kann in das Bezirksteam ohne Stimmrecht kooptiert**
95 **werden.**

96 **Die gewählte Funktion als „Weiteres Mitglied“ innerhalb des Bezirksteams**
97 **schließt die Ausübung der Tätigkeit des/der Bezirksmanager:in nicht aus.**

98 **12. Schiedsgericht**

99 **12.2. Zuständigkeit**

100 Das Schiedsgericht entscheidet

101 ...

102 c) über die Anfechtung einer Wahl zum Vorstand, Erweiterten Vorstand, einem
103 Landesteam, Erweiterten Landesteam **oder Wiener Bezirksteam**. Diese kann von zehn
104 Mitgliedern (**für ein Wiener Bezirksteam fünf Mitglieder**), die bei der Wahl ihr
105 aktives oder passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten
106 ergebnisrelevanten Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften
107 Tages nach der Wahl beim Schiedsgericht eingebracht werden;

108 ...

109 15. Allgemeine Bestimmungen

110 15.1. Zusammensetzung von Kollegialorganen

111 Bei der Wahl von Kollegialorganen (Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteam,
112 Erweiterter Landesteam, **Wiener Bezirksteam**, Schiedsgericht) ist auf eine nach
113 Geschlechtern ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

114 15.2. Funktionsdauer für Parteiorgane

115 15.2.1. Funktionszeitbeschränkung

116 Kandidat:innen, die für einen kumulierten Zeitraum von 7,5 Jahren eine gewählte
117 Funktion im Vorstand oder Erweiterten Vorstand (bzw. Landesteam, Erweiterten
118 Landesteam **oder Wiener Bezirksteam**) ausgeübt haben, brauchen für die Zulassung
119 zu einer neuerlichen Kandidatur – unabhängig von der Funktion - für das selbe
120 Gremium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung (bzw. der
121 Landesmitgliederversammlung; **bei Wiener Bezirksteams des Erweiterten**
122 **Landesteams**), wobei für einen Beschluss zwei Drittel der gültigen Stimmen
123 erforderlich sind.

124 15.2.4. Funktionsperiode Wiener Bezirksteams

125 **Die Funktionsperiode von Wiener Bezirksteams dauert 2,5 Jahre. Alle Wiener**
126 **Bezirksteams werden in einem Zeitfenster, welches das Landesteam definiert,**
127 **gewählt. Dies bedeutet auch, dass bei einem vorzeitigen Ende eines Teils oder**
128 **des gesamten Bezirksteams die Ersatzwahl nur bis zum Ablauf der ursprünglichen**
129 **Periode Gültigkeit hat. Die Funktionsperiode beginnt fünf Tage nach der**
130 **schriftlichen Bekanntgabe der Wahl an das Landesteam, falls dieses innerhalb**
131 **dieser Frist die Wahl nicht unter Angabe von Gründen ablehnt. Im Fall einer**
132 **Anfechtung der Wahl wird der Fristablauf bis zur Entscheidung des**
133 **Schiedsgerichts gehemmt.**

134 15.2.7. Fortführung von Gremien bzw. Funktionen

135 Erfolgt eine Neuwahl von Gremien bzw. Funktionen nicht rechtzeitig vor Ablauf
136 der jeweiligen Funktionsperiode, so bleiben die zuletzt gewählten Gremien bzw.
137 Funktionsträger:innen mit Zustimmung des Erweiterten Vorstands (**bei Wiener**
138 **Bezirksteams mit Zustimmung des Erweiterten Landesteams**) bis zur erfolgten
139 Neuwahl im Amt.

140 15.4. Abberufung

141 Die Mitgliederversammlung kann alle oder einzelne Mitglieder der in Art. 3.1 lit
142 b, c, h, i und j genannten Organe mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen
143 Stimmen abberufen. Die Landesmitgliederversammlung kann alle oder einzelne
144 Mitglieder der in Art. 3.1 lit e, f **und g** genannten Organe mit zwei Dritteln der
145 abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

146 15.5. Funktionsenthebung

147 Mitglieder der in Art 3.1. lit. b, c, e, f und g genannten Organe, die dem
148 Ansehen der Partei schaden, gegen die Satzung bzw. Ausführungsstatute verstoßen
149 oder sonstige Handlungsweisen setzen, die im massiven Widerspruch zu den
150 Grundwerten von NEOS stehen, können mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
151 Über die Abberufung entscheidet der Erweiterte Vorstand **bzw. bei 3.1.g das**
152 **Erweiterte Landesteam**. Die Abberufung kann innerhalb von zwei Wochen ab
153 Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht
154 angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das
155 Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen
156 begründeten Stellungnahme des Erweiterten Vorstands **bzw. bei 3.1.g des**
157 **Erweiterten Landesteams** sowie der schriftlichen Replik des abberufenen Mitglieds
158 zu entscheiden. Es kann die Abberufung bestätigen oder sie vorübergehend
159 aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung (betreffend
160 Mitglieder des Vorstands oder des Erweiterten Vorstands) bzw.
161 Landesmitgliederversammlung (betreffend Mitglieder eines Landesteams,
162 Erweiterten Landesteams, **Wiener Bezirksteams**) verweisen, die über die Abberufung
163 endgültig zu entscheiden hat.

164 15.6. Abstimmungen, Beschlüsse, Protokolle

165 Für Vorstand, Erweiterten Vorstand, Landesteams, Erweiterte Landesteams, **Wiener**
166 **Bezirksteams** und Schiedsgericht gilt:

167 15.7. Wahlen

168 15.7.3. Weiterführende Bestimmungen

169 Weiterführende Bestimmungen zu Wahlen in der Mitgliederversammlung sind in der
170 Geschäftsordnung zu regeln. **Für Wahlen der Wiener Bezirksteams ist eine eigene**
171 **Ausführungsbestimmung im Rahmen einer Landesmitgliederversammlung zu**
172 **beschließen.**

173 15.8. Vertretungen und Kooptierungen

174 15.8.2. Kooptierungen

175 Vorstand, Erweiterter Vorstand, Landesteams, Erweiterte Landesteams und **Wiener**
176 **Bezirksteams** können ihren Beratungen weitere Mitglieder ohne Stimmrecht
177 hinzuziehen (Kooptierung). Eine Kooptierung ist zeitlich zu befristen, gilt
178 längstens bis zum Ende der Funktionsperiode des Gremiums und kann jederzeit
179 widerrufen werden. Über Kooptierungen auf Bundesebene ist in der folgenden
180 Mitgliederversammlung, auf Landesebene in der folgenden regional zuständigen

181 Landesmitgliederversammlung zu informieren. Mit Beschluss des jeweiligen
182 Gremiums können für einzelne Sitzungen weitere Personen beigezogen werden.☒

183 **15.10. Unvereinbarkeitsbestimmungen und persönliche Voraussetzungen**

184 **15.10.2. Persönliche Voraussetzungen**

185 **Eine Kandidatur für Funktionen gemäß 3.1. b), c), e), f), g), i) und j) setzt**
186 **die Mitgliedschaft bei NEOS voraus, für die Funktion gemäß 3.1. g) die**
187 **Eintragung als Wirtschaftstreuhänder_in.**

188 16. Erstellung von Kandidat:innenlisten für Wahlen

189 16.4. Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen

190 16.4.3. Wahl der Liste

191 Wird kein Beschluss gemäß Art 16.4.2.c) gefasst, so wird durch alle an der
192 Versammlung gemäß Art. 16.4.2. teilnehmenden Mitglieder entsprechend dem in Art.
193 16.3.2.d. beschriebenen Verfahren ein Mitgliedervorschlag für die jeweilige
194 Gemeinde (den jeweiligen Bezirk) erstellt. Danach erstellt das Landesteam
195 (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in Art. 16.3.2.c. beschriebenen
196 Verfahren den jeweiligen Landesteam-Vorschlag, **wobei in Wien anstelle des**
197 **Erweiterten Landesteam das Landesteam, der/die jeweilige Bezirkssprecher:in und**
198 **sein:e/ihr:e Stellvertreter:in treten.** Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des
199 jeweiligen Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt
200 und ergeben die jeweilige gereichte Liste für den Gemeindewahlvorschlag
201 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

202 16.4.4. Konsensliste

203 Im Fall eines Beschlusses gemäß Art. 16.4.2.c kann das Landesteam (Erweiterte
204 Landesteam) beschließen, von einem eigenen Landesteam-Vorschlag abzusehen.
205 Ansonsten erstellt das Landesteam (Erweiterte Landesteam) entsprechend dem in
206 Art. 16.3.2.c. beschriebenen Verfahren einen Landesteam-Vorschlag, **wobei in**
207 **Wien anstelle des Erweiterten Landesteam das Landesteam, der/die jeweilige**
208 **Bezirkssprecher:in und sein:e/ihr:e Stellvertreter:in treten.** Den Kandidat:innen
209 der gereichten Liste gemäß Art. 16.4.2.c. werden weiters nach folgender
210 Berechnungsmethode Vertrauenspunkte zugewiesen: Zunächst erhält der/die
211 erstplatzierte Kandidat:in die Anzahl an Vertrauenspunkten, die der Anzahl der
212 Kandidat:innen entspricht, der/die nächste einen Vertrauenspunkt weniger, usw.
213 Danach wird die jeweilige vorläufige Vertrauenspunktezah durch die
214 Vertrauenspunktesumme aller Kandidat:innen dividiert und mit 15 multipliziert.
215 Insgesamt werden somit 15 Vertrauenspunkte aufgeteilt. Bei weniger als sechs
216 Kandidat:innen erhält der/die erstplatzierte Kandidat:in genau die Anzahl an
217 Vertrauenspunkten, die der Anzahl der Kandidat:innen entspricht, der/die nächste
218 einen Vertrauenspunkt weniger, usw. Die (gewichteten) Vertrauenspunkte des
219 Mitgliedervorschlags und Landesteam-Vorschlags werden zusammengezählt und
220 ergeben die gereichte Liste für den Gemeindewahlvorschlag
221 (Bezirksvertretungswahlvorschlag).

Begründung

Die Struktur der Wiener Bezirksgruppen ist seit 2014 weitgehend unverändert. Viel Support wurde über die Jahre aufgebaut und administrative Tätigkeiten ins Landesbüro verlagert. 2021 wurde der Organisationsentwicklungsprozess Neolution gestartet, der sich auch mit der Struktur in den Bezirken befasst hat. Dies wurde vom ELT aufgegriffen und in einer Arbeitsgruppe im Jahr 2022 behandelt.

Wir wollen mit dieser Satzungsänderung erreichen:

- Bezirk bekommt mehr Kompetenzen
- Rollen werden aufgewertet und für politische erfahrene Personen attraktiv
- Positionen werden direkt von den Mitgliedern im Bezirk gewählt – damit einher geht Legitimität aber auch Verantwortung
- Für die organisatorische Arbeit gibt es hauptamtliche Unterstützung

Daher soll ein „Bezirksteam“ als neues Organ mit einem/einer Bezirkssprecher:in an der Spitze eingeführt werden. Diese Rollen werden von den Mitgliedern im Bezirk gewählt. Die gewählten Personen sind für die Entwicklung der Bezirksgruppe verantwortlich und treiben das Wachstum voran.

Damit unterschiedliche lokale, geographische und politische Gegebenheiten in ganz Österreich berücksichtigt werden, soll diese Satzungsänderung nur auf Wiener Gemeindebezirke Anwendung finden.

Antrag von Mitglied

Initiator_innen: **Jakob Dirnböck, Mario Dragnev, Julian Fritsch, Gerald Loacker, Naemi Häfeli, Fabienne Lackner, Ivana Monz, Lukas Schobesberger, Alina Steiner, Sophie Wotschke, Julius Lajtha**

Titel: **POSITIONSPAPIER - Einführung einer Aktienpension**

POSITIONSPAPIER - Einführung einer Aktienpension

- 1 Österreichs Pensionssystem ist zum Scheitern verurteilt – und das nachweislich.
- 2 Die jungen Generationen dürfen zwar einzahlen, aber auf eine Pension vertrauen
- 3 können sie nicht.
- 4 Belegt hat dies 2022 unter anderem die MERCER-Studie in der die Pensionssysteme
- 5 von 44 Ländern, wie beispielsweise Saudi-Arabien, Brasilien, Deutschland, den
- 6 Niederlanden und Dänemark, verglichen wurden. Geprüft wurden die Angemessenheit,
- 7 Nachhaltigkeit und Integrität der jeweiligen Pensionssysteme. Österreich belegte
- 8 dabei in der Gesamtwertung nur Platz 33 und in Punkto Nachhaltigkeit sogar den
- 9 letzten Platz.
- 10 Den dringend notwendigen Handlungsbedarf erkennt mittlerweile sogar die
- 11 konservative CDU in Deutschland. Diese verschreibt sich in einem internen
- 12 Prozess der Reformierung des Pensionssystems mit Maßnahmen, die auf eine
- 13 Verlängerung der Beitragsjahre abzielen, bis zu Maßnahmen wie einem Ausbau der
- 14 Aktienpension. Trotz unstrittig noch größerem Handlungsbedarf in Österreich
- 15 verweigert sich die schwarz-grüne Bundesregierung aber der nötigen Reformen.
- 16 NEOS hingegen bekennt sich zu einer echten Reform dieses Pensionssystem, damit
- 17 auch den jungen Generationen eine Pension zugesichert werden kann und sieht dies
- 18 als eine seiner Hauptaufgaben.
- 19 Als einen ersten Schritt Richtung zukunftsfitte Pensionssystem fordern wir,
- 20 zusätzlich zu den bestehenden NEOS-Positionen und Forderungen, dass die erste
- 21 Säule des jetzigen Pensionssystems um eine tragkräftige zweite Säule ergänzt
- 22 wird.
- 23 Das heißt konkret: Während der überwiegende Teil der eingezahlten Beiträge
- 24 weiterhin ins Umlagesystem fließt, soll die private Altersvorsorge staatlich
- 25 gefördert werden.

26 Dafür sollen bereits bestehende Strukturen verwendet werden. Statt wie bisher im
27 desolaten Produkt „*Staatliche geförderte Zukunftsvorsorge*“, soll die Republik
28 allerdings die Produktauswahl den Bürger:innen überlassen und - mit demselben
29 Betrag wie bisher - ebenso andere Formen der Altersvorsorge fördern. Dies
30 umfasst auch Wertpapierdepots, die für die Altersvorsorge gebunden sind.

31 Mit den bestehenden Vorsorgekassen erweist sich der zweite Pfeiler als gangbarer
32 Weg, indem die Versicherten auf die Kapitaldeckung verzichten und die
33 Entnahmemöglichkeiten eingeschränkt werden. So kann sichergestellt werden, dass
34 unser Pensionssystem in Zukunft nachhaltiger und vor allem fairer ausgestaltet
35 ist.

Antrag von Mitglied

Initiator_innen: **Ana Badhofer, Dolores Bakos, Julia Deutsch, Ines Holzegger, Katharina Kainz, Anna Stürgh**

Titel: **Legalisierung von Social Freezing – ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung (Vormals "Mein Körper, meine Entscheidung - Ein Ruf nach dem vollen Selbstbestimmungsrecht von Frauen")**

Legalisierung von Social Freezing – ein Schritt zu mehr Selbstbestimmung (Vormals "Mein Körper, meine Entscheidung - Ein Ruf nach dem vollen Selbstbestimmungsrecht von Frauen")

1 **Aktuelle Situation:**

2 Seit einigen Jahren erleben wir auf der Welt eine neokonservative Strömung,
3 welche die Errungenschaften der Freiheitsbewegungen vergangener Jahrzehnte
4 drohen rückgängig zu machen. So sind auch hart erkämpfte Rechte von Frauen in
5 Gefahr.

6 Als liberale Partei stellen wir uns nicht nur stark gegen diese reaktionären
7 Kräfte, sondern setzen uns vor allem intensiv und klar für eine Ausweitung der
8 Rechte von Frauen ein.

9 **Social Freezing**

10 In Österreich, anders als in vielen anderen Ländern, ist es für Frauen nicht
11 möglich, sich selbstbestimmt für das Einfrieren ihrer eigenen Eizellen zu
12 entscheiden. Die Gründe, aus denen sich Frauen zu so einem Schritt entscheiden,
13 können vielfältig sein: Sie reichen vom Wunsch zuerst eine stabile Karriere
14 aufzubauen bis hin zum fehlenden passenden Partner - oder es ist aus subjektiver
15 Sicht schlichtweg noch nicht der richtige Zeitpunkt für Kinder.

16 Sogenanntes "Social (Egg) Freezing" ist aktuell in Österreich nicht möglich,
17 anders als beispielsweise in unseren Nachbarländern Deutschland und Tschechien.
18 Nur unter strengen Auflagen und aus gesundheitlichen Gründen ist es Frauen in
19 Österreich erlaubt, ihre Eizellen einzufrieren. Ist eine Frau also gesund, hat
20 aber noch keinen Kinderwunsch, muss sie ins Ausland gehen, um ihren möglichen
21 späteren Kinderwunsch auf diese Art und Weise abzusichern.

22 Damit wird Frauen in Österreich die freie Möglichkeit genommen, selbst zu
23 entscheiden, wann für sie der passende Zeitpunkt gekommen ist, ein Kind zu
24 bekommen. Zudem schränkt diese fehlende Freiheit die Rechte der Frau,
25 selbstbestimmt über ihren Körper zu entscheiden, ein und setzt sie vielmehr
26 unter Druck, so schnell wie möglich noch schwanger zu werden. Einige Frauen
27 werden mit dem Thema des Kinderkriegens schon zu Beginn ihrer Berufstätigkeit
28 vor die Wahl gestellt, welche sich im späteren Berufsleben nachteilig auswirken
29 kann.

30 Im Sinne der Selbstbestimmung über den eigenen Körper fordern wir NEOS daher die
31 Legalisierung des Einfrierens der eigenen Eizellen ohne medizinische Indikation.

Antrag von Mitglied

Initiator_innen: **Ana Badhofer, Dolores Bakos, Julia Deutsch, Ines Holzegger, Katharina Kainz, Anna Stürgh**

Titel: **Legalisierung der Leihmutterschaft (Vormals "Mein Körper, meine Entscheidung - Ein Ruf nach dem vollen Selbstbestimmungsrecht von Frauen")**

Legalisierung der Leihmutterschaft (Vormals "Mein Körper, meine Entscheidung - Ein Ruf nach dem vollen Selbstbestimmungsrecht von Frauen")

1 Legalisierung der Leihmutterschaft

2 Auch bei der Legalisierung der Leihmutterschaft hinkt Österreich hinterher.
3 Derzeit ist es in Österreich nicht erlaubt, sich als Leihmutter zur Verfügung zu
4 stellen oder die Dienste einer Leihmutter in Anspruch zu nehmen. Dies ist nicht
5 nur ein Eingriff in die Entscheidungsfreiheit von Frauen, die sich dazu bereit
6 erklären würden, die Rolle der Leihmutter einzunehmen, sondern schränkt auch die
7 Möglichkeit alternativer Formen der Kinderzeugung ein. Dabei gibt es viele
8 Personen in unserer Gesellschaft, die aufgrund unterschiedlicher Umstände nicht
9 in der Lage sind, auf natürliche Weise ein Kind zu bekommen, aber trotzdem in
10 der Lage wären, Verantwortung für die Erziehung eines Kindes zu übernehmen und
11 den Wunsch haben ein biologisches Kind zu bekommen.

12 Für uns NEOS ist klar, dass mündige Bürgerinnen frei über ihren Körper
13 entscheiden können und dem widersprechende Verbote der Selbstbestimmung der Frau
14 entgegenstehen. Daher sprechen wir uns für die Legalisierung der
15 Leihmutterschaft unter strengen Auflagen aus, wodurch es Leihmüttern ermöglicht
16 wird, einen altruistischen, erfüllenden Akt zu vollziehen.